



Schützenverein St. Ulrich Pesenlern e.V.

VEREINSSATZUNG

der Sportschützen St. Ulrich Pesenlern e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Sportschützenverein St. Ulrich Pesenlern e.V., gegründet am 28.12.1978, hat seinen Sitz in Pesenlern, 85456 Wartenberg, Oberbayern. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Schützensportes.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a) Abhaltung von geordneten Schießübungen
- b) Nachwuchsförderung
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, sportlichen Veranstaltungen
- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

Die Mitgliederzahl ist uneingeschränkt. Mitglied kann nur werden, wer unbescholten ist. Bei Minderjährigen ist zur Aufnahme die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Das Recht zur Teilnahme am Schießbetrieb und die Nutzung von Einrichtungen des Vereins kann durch geltende Gesetze und Verordnungen eingeschränkt sein.

Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt. Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Mitglieder ernannt werden, die 50 Jahre ununterbrochen dem Sportschützenverein St. Ulrich Pesenlern e.V. angehören oder sich besondere Verdienste um das Sportschützenwesen erworben haben.

Die Ehrenmitglieder sind von einer Beitragsleistung entbunden.

§ 6

Eintritt – Austritt – Ausschluß

Mitglied des Sportschützenvereins St. Ulrich Pesenlern e.V. kann werden, wer diese Vereinssatzung anerkennt und seinen Beitritt schriftlich erklärt. Die Aufnahme vollzieht der Vorstand. Diese gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen ein gegenteiliger Bescheid erfolgt.

Die Austrittserklärung hat schriftlich bis zum 31.10. eines Jahres beim Vorstand zu erfolgen. Geschieht dies nicht fristgerecht, verlängern sich Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum Ende des nächsten Jahres. Mit Abmeldung erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen, Ämter und Rechte. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod.

Der Ausschluß kann erfolgen:

- a) bei vereinsschädigendem Verhalten
- b) bei grobem Vergehen gegen die Vereinssatzung
- c) bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens
- d) wenn trotz schriftlicher Mahnung die Beiträge mehr als sechs Monate nicht bezahlt sind
- e) ein Mitglied kann aus den gleichen Grund wie in 3 a,b,c,d genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen der Vereins oder den Verbänden, welche der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Höhe der Geldbuße wird durch die erweiterte Vorstandschaft festgesetzt.

Den Ausschluß vollzieht der Vorstand. Gegen den Ausschluß kann Berufung bei der darauffolgenden Versammlung eingelegt werden. Die erweiterte Vorstandschaft entscheidet dann endgültig. Dem Betroffenen ist ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluß ist dem Betroffenen mitzuteilen. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Bei vorsätzlicher oder mutwilliger Beschädigung bzw. Verlust von Vereinseigentum hat das verantwortliche Mitglied Ersatz zu leisten. Bei minderjährigen Mitgliedern verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, dies zu übernehmen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsmäßigen Schießbetriebs sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 8

Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Alles weitere regelt eine Beitragsordnung.

§ 9

Organe des Vereins – Einnahmen – Ausgaben – Verwaltung

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. das Sportschützenmeisteramt
3. der Vereinsausschuß
4. die Mitgliederversammlung

Zu 1. Der Vorstand besteht aus dem Schützenmeisteramt

Zu 2. Das Schützenmeisteramt besteht aus einem 1. und 2. Schützenmeister, 1 Schatzmeister, 1 Schriftführer und 1 Sportwart. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Schützenmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

Die Mitglieder des Vorstandes und Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

Die Sitzungen des Schützenmeisteramtes werden vom 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung vom 2. Schützenmeister einberufen und geleitet. In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen. Durch die Beschlußfassung des Schützenmeisteramtes ist die Vertretungsbefugnis des Vorstandes nicht beschränkt.

Zu 3. Der Ausschuß besteht aus dem Schützenmeisteramt und fünf Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer erhöht sich auf sieben, wenn der Verein mehr als 50 Mitglieder hat. Hat er mehr als 100 Mitglieder, erhöht sich die Zahl auf neun. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tage der Wahl.

Die Beisitzer werden zusammen mit Mitgliedern der Vorstandschaft auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern) gebunden. Der Ausschuß wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Ausschußsitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und gefaßte Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand kann vom Verein getragen werden.

Kein Mitglied des Vereins darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Zu 4. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder oder durch die Tagespresse oder durch das gemeindeamtliche Mitteilungsblatt unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.

Die Einladung hat 10 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

- 1) Entgegennahme der Berichte
 - a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b) des Schatzmeisters über die Jahresrechnung;
 - c) der Rechnungsprüfer;
 - d) des Sportwartes.
- 2) Entlastung des Schützenmeisteramtes
- 3) Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses, Wahl der Rechnungsprüfer
- 4) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festlegung des Jahresbeitrages
- 5) Satzungsänderung
- 6) Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden; spätere nur, wenn $\frac{1}{4}$ der Anwesenden das verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschuß. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei einer Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ – Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Wahl- und stimmberechtigt sind nur Mitglieder, denen nach geltendem Gesetz das Schießen mit Waffen gestattet ist. Die Abstimmung geschieht durch einfaches Hochheben der Hand. In besonderen Fällen ist auf besonderen Antrag eine schriftliche Abstimmung (geheime) möglich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben die Kassenprüfung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf die Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erforderlich machen, oder $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

§ 10

Vereinsordnungen

Das Schützenmeisteramt wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die von der erweiterten Vorstandschaft zu genehmigen sind. Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern durch Aushang, durch Mitteilung in der Vereinszeitschrift oder durch gesonderte Mitteilung bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen.

Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung. Sie werden damit nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Vereinsordnungen können für folgende Bereiche des Vereins erlassen werden:

- a) Geschäftsordnung für den Vorstand
- b) Finanz- und Kassenwesen
- c) Abteilungsordnungen
- d) Ehrenordnung
- e) Jugendordnung
- f) Benutzungsordnungen für die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen

§ 11

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer – mit zweiwöchiger Einladungsfrist – außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine $\frac{3}{4}$ – Mehrheit der Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

Die Auflösung des Vereins ist dem Finanzamt mitzuteilen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen wird der Marktgemeinde Wartenberg mit der Maßgabe übergeben, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 12

Schlußbestimmungen

Diese Vereinssatzung ist von der Generalversammlung am 19.01.2018 genehmigt worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eintragung ins Vereinsregister: 14.03.2018 Amtsgericht München, VR 110178